

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6823

03.11.2016

Vorlage für die Sitzung des
am

Änderungsantrag

der Piraten

zu Drucksache 18/4594

Kein Fahrverbot bei allgemeiner Kriminalität, keine zwangsweise Blutentnahme ohne richterliche Anordnung

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. sich auf Bundesebene gegen die Einführung des Fahrverbotes als eigenständige Sanktion im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht bei allgemeiner Kriminalität einzusetzen,
2. Gesetzentwürfe oder -initiativen mit dem Ziel, den Anwendungsbereich des Fahrverbotes im Erwachsenen- und Jungsstrafrecht auf Delikte ohne Bezug zum Fahren eines Kraftfahrzeuges auszuweiten, gegebenenfalls im Bundesrat abzulehnen
und
3. Gesetzentwürfe oder -initiativen mit dem Ziel, bei der zwangsweisen Entnahme von Blutproben den geltenden Richtervorbehalt gemäß § 81 a Abs. 2 StPO abzuschaffen, gegebenenfalls im Bundesrat abzulehnen.

Begründung:

Die zwangsweise Entnahme einer Blutprobe unterliegt bisher aus guten Gründen einem Richtervorbehalt: Sie greift erheblich in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, aber auch in die verfassungsrechtlich geschützte Selbstbelastungsfreiheit

ein. Über ihre Zulässigkeit soll deshalb mit dem Richter grundsätzlich eine neutrale Stelle entscheiden.

Die Entnahme einer Blutprobe ist keine Bagatelle, sondern kann mit Nachteilen für die Gesundheit verbunden sein, etwa wenn Vorerkrankungen vorliegen. Hinzu kommt subjektiv, dass viele Menschen Angst vor Spritzen bzw. Nadeln haben (Trypanophobie oder Belonophobie) und psychisch belastet werden. Nach Untersuchungen sollen über 20% der Befragten Furcht vor Spritzen und acht Prozent eine unverhältnismäßig große Angst vor Spritzen haben.

Die für eine Abschaffung vorgebrachten Argumente verfangen nicht: Sollte die Dauer bis zur richterlichen Entscheidung den Zweck der Untersuchung gefährden, besteht schon heute eine Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft. Auch vermag eine Streichung des Richtervorbehalts die Justiz insgesamt nicht zu entlasten, zumal ein richterlicher Bereitschaftsdienst beispielsweise wegen etwaiger Durchsuchungen ohnehin gewährleistet sein muss.

Patrick Breyer
und Fraktion